

Sitzung vom 8. September 1998

2021. Anfrage (Neue Erkenntnisse und Spekulationen bezüglich des Bombenanschlages vom 8. Oktober 1975 auf den damaligen Polizeidirektor Jakob Stucki)

Kantonsrat Daniel Vischer, Zürich, hat am 15. Juni 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Dem «Tages-Anzeiger» vom 12. Juni 1998 entnehmen wir neue Erkenntnisse und Spekulationen bezüglich des Bombenanschlages vom 8. Oktober 1975 auf den damaligen Polizeidirektor Jakob Stucki, die erstaunen. Zweifellos wirft dieser Artikel Fragen auf, die von grossem staatspolitischem Interesse sind und die auch nach mehr als zwanzig Jahren nach dem fraglichen Bombenanschlag einer Klärung bedürfen. Immerhin steht nichts weniger als das rechtsstaatliche Handeln von Polizei und Justiz in Frage. Mithin wird der Regierungsrat nicht sagen können, die neu aufgeworfenen Fragen betreffen einen Vorfall, der weit zurückliege, und seien deshalb nur von geringem öffentlichem Interesse.

Im einzelnen erlaube ich mir deshalb, dem Regierungsrat nachfolgende Fragen zu unterbreiten:

1. Trifft es zu, dass die Kantonspolizei den Anschlag vom 8. Oktober 1975 hätte verhindern können? Welches waren die Gründe, weshalb die Kantonspolizei untätig blieb?
2. Wie war es möglich, dass die belgische Polizei in einer der Bomben hatte einen Peilsender einbauen können?
3. Weshalb wurden die Hinweise auf diesen Peilsender aus den Akten entfernt? Wer hat dies angeordnet? Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser offensichtlichen Manipulation?
4. Verschiedene Indizien geben laut TA vom 12. Juni 1998 zu Spekulationen Anlass, wonach das Attentat von Seiten zürcherischer Behörden provoziert worden wäre; der verblüffende Coup mit dem polizeilichen Peilsender, das Nicht-Eingreifen der Kantonspolizei vor dem Attentat, die Vertuschung der Peilsender-Angelegenheit in der Untersuchung, das wenig zupackende Vorgehen der Kantonspolizei gegenüber einer mutmasslichen Hauptzeugin und deren Verschwinden, das ungewöhnliche Vordrängen der Behörden in der Strafuntersuchung sowie die offenbar unterbliebene Prüfung der Frage, ob sechs der sieben Bomben bewusst so manipuliert worden sind, dass sie nicht detonieren konnten. Kann vor diesem Hintergrund nach Ansicht des Regierungsrates ausgeschlossen werden, dass Vertreter der Zürcher Behörden irgend etwas mit den Vorbereitungen des fraglichen Anschlages zu tun hatten oder von Informationen aus den Reihen der Attentäter profitierten? Schliesst dies der Regierungsrat aus: Welche Erklärung hat er für die vorgeannten Indizien?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass das Untersuchungsverfahren, namentlich auch das polizeiliche, von zürcherischen Beamten geführt worden war, die teilweise Untergebene des Geschädigten waren und gleichzeitig einem Milieu angehörten, das zu den Beschuldigten und später Verurteilten angeblich in einem feindlichen Verhältnis stand?
6. Waren dem Regierungsrat bereits zu einem früheren Zeitpunkt die neu aufgetischten Fakten oder einzelne davon bekannt geworden?

Auf Antrag der Direktionen der Polizei und der Justiz
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Vischer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Verfasser des Zeitungsartikels vom 12. Juni 1998 wandte sich bereits vor der Veröffentlichung mit einer Vielzahl von Fragen im Zusammenhang mit dem Anschlag vom Oktober 1975 auf das Haus des damaligen Polizeidirektors und dem nachfolgenden Strafverfahren an die Bundesanwaltschaft, Justizdirektion und Polizeidirektion des Kantons Zürich. Er stützte sich dabei auf eine grössere Auswahl von Aktenkopien aus dem seinerzeitigen Verfahren, die ihm offensichtlich irgendwoher zugegangen waren.

Die Bundesanwaltschaft hat in der Folge eine Akteneinsicht durch den Journalisten, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 9. Oktober 1992 über die Einsicht in Akten der Bundesanwaltschaft (SR 172.213.541), abgelehnt.

Der seinerzeitige Anschlag, die umfangreichen Ermittlungen gegen Personen im Umfeld des Divine Light Zentrums (DLZ) und die Verurteilung von sechs Personen durch das Bundesstrafgericht im Mai 1979 führten während Jahren zu grosser Publizität, zumal das DLZ in Winterthur schon zuvor Aufmerksamkeit erregt und für Gesprächsstoff gesorgt hatte.

Da es um die Ahndung von Sprengstoffdelikten ging, ergab sich die Zuständigkeit der Bundesgerichtsbarkeit; die Anklage wurde dementsprechend von der Bundesanwaltschaft vertreten, die sich auch unverzüglich in die Ermittlungstätigkeit einschaltete. Angesichts dieser Verfahrensherrschaft des Bundes kann eine isolierte Beantwortung von Teilfragen durch kantonale Stellen nicht in Frage kommen. Zu beachten ist auch, dass die Strafverfahren mit rechtskräftigen Urteilen endeten und es grundsätzlich nicht Sache einer politischen Behörde ist, diese im nachhinein zu überprüfen. In tatsächlicher Hinsicht wird die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen – soweit überhaupt noch möglich – durch die erhebliche zeitliche Distanz erschwert, kennen doch weder die heute im Amt stehenden Regierungsmitglieder noch die meisten der heute verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Justiz und Polizei die seinerzeitigen Vorgänge aus eigener Anschauung. Schliesslich dürfte die Beantwortung der Fragen nicht möglich sein ohne Zugriff auf die Akten der Bundesanwaltschaft.

Der Regierungsrat teilt indessen die Auffassung, dass an der Klärung der gestellten Fragen ein gewisses Interesse besteht, auch wenn nicht auszuschliessen ist, dass diese Beantwortung bereits im Rahmen des Gerichtsverfahrens erfolgte, in dem alle Angeklagten rechtskundig verteidigt wurden und wo Ungereimtheiten im Verfahren ohne Zweifel geltend gemacht worden wären. Angesichts der bisher ablehnenden Haltung der Bundesanwaltschaft haben Justizdirektion und Polizeidirektion den Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements unter Hinweis auf das Interesse an der Klärung der im Raum stehenden Fragen ersucht, zu prüfen, ob eine Untersuchung zu den erhobenen Vorwürfen in die Wege zu leiten sei. Dabei wurde die Bereitschaft Ausdruck gebracht, derartige Abklärungen in jeder gewünschten Art zu unterstützen. Angesichts der weitgehenden Bundeszuständigkeit können die Direktionen der Polizei und der Justiz nicht von sich aus tätig werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Polizei und der Justiz.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi